

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

vom 20. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2025)

zum Thema:

Rechtsprechung: Werden seit 2023 „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe als strafschärfend bewertet?

und **Antwort** vom 7. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2025)

Frau Abgeordnete Bahar Haghanipour (Grüne)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22055

vom 20. März 2025

über Rechtsprechung: Werden seit 2023 „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe als strafscharfend bewertet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Der Bundestag hat am 22. Juni 2023 mit der Überarbeitung des strafrechtlichen Sanktionsrechts beschlossen, „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe explizit als strafverschärfend in Paragraph 46 Absatz 2 Satz 2 StGB aufzunehmen. Dieses Gesetz trat am 1. Oktober 2023 in Kraft.

1. Welche Auswirkungen hat die oben genannte Ergänzung bei der Strafzumessung im Rahmen des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB in der Rechtspraxis bislang? Sind diesbezüglich Änderungen bei der Strafzumessung in der Berliner Rechtsprechung im Vergleich vor dem 1. Oktober 2023 und ab dem 1. Oktober 2023 festzustellen? Wenn ja, welche und wie viele? Wie oft wurden im Zeitraum 2018 bis 2024 die Beweggründe „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung“ sowie „menschenverachtend“ jeweils als strafverschärfend berücksichtigt?

Zu 1.: Tatrichterinnen und Tatrichter sind verpflichtet, im Rahmen der Festlegung der Rechtsfolge die bestimmenden Strafzumessungsgründe in die konkrete Strafzumessung einfließen zu lassen. Mithin werden die in § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch aufgenommenen Strafschärfungsgründe berücksichtigt. Eine Auswertung der Urteile bzw. eine statistische Erhebung in Bezug auf die zur Anwendung gebrachten Strafzumessungserwägungen findet nicht statt.

2. Werden die geschlechtsspezifischen oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe als Tatmotive in der Rechtspraxis auch dann berücksichtigt, wenn die*der Täter*in dem Opfer das Geschlecht, die Geschlechtsidentität oder die sexuelle Orientierung nur zuschreibt? Gab es seit dem 1.10.2023 Berufungen oder Revisionen, weil die Zuschreibung nicht berücksichtigt wurde?

Zu 2.: Im Rahmen der Anwendung von § 46 Abs.2 Satz 2 StBG kann es rechtsdogmatisch keinen Unterschied machen, ob die Beweggründe bzw. Ziele des Täters auf bloßen Annahmen beruhen oder mit den objektiven Tatsachen in Einklang standen.

In den Abteilungen der „Zentralstelle Hasskriminalität“ der Staatsanwaltschaft Berlin ist die Feststellung einer etwaigen gruppenbezogenen Hassmotivation im Ermittlungsverfahren und ihre Berücksichtigung bei der Strafzumessung, wie sie § 46 Abs. 2 StGB vorsieht, eine zentrales Anliegen. Dies gilt auch für geschlechtsspezifische oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Tatbeweggründe. Insbesondere bei der Festsetzung der Rechtsfolge im Rahmen von Strafbefehlsanträgen wird seitens der Staatsanwaltschaft Berlin hierauf geachtet.

Entsprechend der Arbeitsdefinition der Staatsanwaltschaft für Hasskriminalität ist es dabei unerheblich, ob das tatmotivierende Gruppenmerkmal tatsächlich vorlag oder nur vermutet bzw. zugeschrieben wurde. In einzelnen Fällen wurden seitens der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Berücksichtigung der Tatmotivation bei der Strafzumessung Rechtsmittel gegen Urteile eingelegt. Eine statistische Erfassung erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

3. In wie vielen Fortbildungsmaßnahmen für Richter*innen und Staatsanwält*innen“ wurden die Ergänzungen des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB thematisiert? Wie viele Personen nahmen jeweils an den Fortbildungen teil? (Bitte tabellarisch darstellen für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025)

Zu 3.: Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) ist zuständig für Fortbildungen im Bereich des höheren Justizdienstes für Berlin und Brandenburg. Im Rahmen dieser Zuständigkeit bietet es bereits seit vielen Jahren für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jährlich die landeseigenen Fortbildungen „Strafzumessung I“ sowie „Strafzumessung II“ an, in welchen alle Merkmale des § 46 StGB behandelt werden. An der Veranstaltung „Strafzumessung I“ nahmen aus dem höheren Dienst der Berliner Justiz im Jahr 2023 28 Personen und im Jahr 2024 20 Personen teil. In 2022 wurde die Veranstaltung ausnahmsweise nicht angeboten, in 2025 ist sie für den 2. Juni 2025 vorgesehen. An der Veranstaltung „Strafzumessung II“ nahmen aus dem höheren Dienst der Berliner Justiz im Jahr 2023 20 Personen und im Jahr 2024 25 Personen teil. In 2022 wurde die Veranstaltung ausnahmsweise nicht angeboten, in 2025 ist sie für den 7. Oktober 2025 vorgesehen.

Des Weiteren werden Strafzumessungserwägungen zudem in den regelmäßig stattfindenden landeseigenen Veranstaltungen „Aktuelles zum Straf- und Strafprozessrecht“, „Gewalt gegen Frauen_Frauenhass, Femizide und Ehrgehalt“, „Ausgewählte Probleme der strafrechtlichen Hauptverhandlung mit Blick auf die Revision“ sowie bei „Opferschutz bei Sexualstraftaten“ mitbehandelt.

Darüber hinaus stehen Berliner Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Fortbildungen der Deutschen Richterakademie (DRA) offen. Dort werden Strafzumessungserwägungen unter anderem in Veranstaltungen wie „Strafzumessung, Opfer-
schutz und Adhäsion“, „Ausgewählte Probleme des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts“
sowie „Neue Entwicklungen im Sexualstrafrecht“ mitbehandelt, wobei für Berlin pro Veranstaltung ein bis zwei Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen.

Daneben finden bei der Staatsanwaltschaft Berlin Inhouse Fortbildungen zum Thema Strafzumessung statt. Dazu gehört das Assessor*innenmodul 1 – Teil 1 - „Die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung, insbesondere Strafzumessung und Verständigung“, welches im Jahr 2024 mit 25 und 27 Teilnehmenden stattgefunden hat. Im laufenden Jahr wird diese Veranstaltung am 16. April 2025 mit bisher 29 angemeldeten Teilnehmenden stattfinden. Die Jahre 2022 und 2023 sind nicht mehr dokumentiert.

Berlin, den 07. April 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz